

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann (DIE LINKE) vom 22.05.23

und Antwort des Senats

Betr.: Schiller-Oper: Korrosionsschutz (III) – will der Senat überhaupt Zwangsmittel zur Rettung der Schiller-Oper einsetzen?

Einleitung für die Fragen:

Die Antwort des Senats vom 12. Mai 2023 auf meine Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 22/11831 macht mich einigermaßen fassungslos. Wenn das Verfahren für den so dringend notwendigen Korrosionsschutz weiter in die Länge gezogen wird, dürfte die Eigentümerin mit freundlicher Unterstützung des Senats ihr Ziel erreichen: den Einsturz der Stahlkonstruktion. Was für ein ungläubliches Trauerspiel in diversen Akten!

Im Januar 2023 antwortete mir der Senat auf Fragen zum Korrosionsschutz und zu Zwangsmitteln gegen die Eigentümerin (Drs. 22/10711):

„Eine Anhörung in der Sache erfolgte am 17. November 2022. Im nächsten Schritt ist beabsichtigt, die Eigentümerin per Verfügung unter Fristsetzung zur Durchführung der Erhaltungsmaßnahme zu verpflichten. Sofern die Eigentümerin dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommt, kann die Stadt die in der Verfügung festgesetzten Maßnahmen nach § 7 Absatz 6 Denkmalschutzgesetz selbst durchführen oder durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eigentümerin auf die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln hingewiesen worden ist und die Verfügung nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe angefochten worden ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.“

Im Mai 2023, also sechs Monate nach der Anhörung im November 2022, schreibt der Senat (Drs. 22/11831):

„Die Behörde für Kultur und Medien/Denkmalschutzamt hat am 2. Februar 2023 die Schilleroper GmbH darauf hingewiesen, dass derzeit geprüft werde, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen seitens der Stadt zu beauftragen und der Eigentümerin in Rechnung zu stellen. Im Rahmen eines gesetzeskonformen Verfahrens ist für eine entsprechende Verfügung, in der zusätzlich auf die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln hingewiesen würde, eine ausführliche Grundlagenermittlung hinsichtlich der statisch-konservatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Schilleroper notwendig. Zunächst wird der Schiller-Oper GmbH Gelegenheit gegeben, in einer weiteren Anhörung Stellung zum Ausbleiben notwendiger Erhaltungsmaßnahmen zu beziehen. Dies erfolgt auf der Grundlage eines zu beauftragenden Gutachtens. Vor diesem Hintergrund erging eine Sicherungsverfügung bisher noch nicht. Im Übrigen sind die Planungen nicht abgeschlossen.“

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die im Rahmen eines gesetzeskonformen Verfahrens für eine entsprechende Verfügung notwendige ausführliche und aufwendige Grundlagenermittlung hinsichtlich der statisch-konservatorischen Maßnahmen zur Sicherung des einzigartigen Bauwerks Schiller-Oper benötigt die entsprechende Zeit, siehe Drs. 22/11831. Dazu gehört das aufwendige Einholen von Angeboten von spezialisierten Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern ebenso wie die Abstimmung des Vorgehens zur Erstellung des Gutachtens mit der Gutachterin beziehungsweise dem Gutachter. Die Beauftragung kann voraussichtlich im Juli 2023 erfolgen; für die Erstellung des Gutachtens wird ein Zeitraum von etwa zwölf Wochen veranschlagt. Im Übrigen sind die Planungen noch nicht abgeschlossen.

Die Eigentümerin wurde zur Nachvollziehbarkeit des Verfahrens mit einem Schreiben über den Verfahrensstand informiert. Nach Vorliegen des Gutachtens wird der Schiller-Oper GmbH Gelegenheit gegeben werden, in einer weiteren Anhörung Stellung zum Ausbleiben notwendiger Erhaltungsmaßnahmen zu nehmen, siehe Drs. 22/11831.

Die Frist zur Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen muss angemessen sein und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Mögliche Zwangsmittel sind eine Ersatzvornahme oder ein Zwangsgeld. Die Eigentümerin ist auf die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln vor der Vollstreckung hinzuweisen. Die sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse gerade an der sofortigen Vollziehung der Verfügung vorliegt, das heißt eine besondere Dringlichkeit für die sofortige Verwirklichung der Verfügung vorliegt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Teilt der Senat die Einschätzung, dass der Korrosionsschutz für die Schiller-Oper nicht noch jahrelang hinausgezögert werden darf?
Falls nein, weshalb nicht?*

Antwort zu Frage 1:

Ja.

Frage 2: *Weshalb wurde die Eigentümerin drei Monate nach der Anhörung im November lediglich darauf „hingewiesen“, dass die Beauftragung der Erhaltungsmaßnahmen geprüft werde? Bitte auch die Gründe aufführen, die ein früheres Schreiben an die Eigentümerin verhindert haben.*

Vorbemerkung: *Im November 2022 schrieb der Senat, dass „im nächsten Schritt“ die Eigentümerin per Verfügung verpflichtet werden solle. Anscheinend gehen diesem Schritt aber noch etliche Trippelschritte voraus, wie zum Beispiel das Schreiben vom 2. Februar 2023. Damit wird immer unklarer, wann endlich und überhaupt noch der Korrosionsschutz erfolgen wird und welches Ziel der Senat eigentlich verfolgt.*

Frage 3: *Welche einzelnen Schritte sind jetzt erforderlich, damit die Verfügung gesetzeskonform und rechtssicher erfolgen kann? Bitte genau aufführen, auf welcher Grundlage welcher Schritt erfolgen muss und welche Fristen jeweils gegebenenfalls eingehalten werden müssen.*

Frage 4: *Auf welcher Grundlage wird die genannte Fristsetzung in der Verfügung festgelegt?*

Frage 5: *Was ist nach derzeitigem Stand die kürzeste mögliche Fristsetzung und welche die längste?*

Frage 6: *Welche Zwangsmittel, auf die die Eigentümerin hingewiesen werden muss, sind möglich?*

Frage 7: *Unter welchen Voraussetzungen kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden?*

Frage 8: *Wann wurde das in der Drs. 22/11831 genannte Gutachten beauftragt? Falls noch keine Beauftragung erfolgte, weshalb nicht und wann ist damit zu rechnen?*

Frage 9: *Welche Zeitdauer ist für die Erstellung des Gutachtens zu veranschlagen?*

Frage 10: *Wann kann nach derzeitigem Stand frühestens die in Drs. 22/11831 genannte weitere Anhörung der Eigentümerin stattfinden?*

Antwort zu Fragen 2 bis 10:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Weshalb gab es seit dem 28. Oktober 2022 keine Notwendigkeit für weitere Treffen der Taskforce, in der die „bestehenden Problemlagen erörtert und das weitere Vorgehen koordiniert und festgelegt“ werden können (siehe Nummer 7, Drs. 22/11831)?*

Antwort zu Frage 11:

Die Durchführung einer Erhaltungsmaßnahme (§ 7 Absatz 6 DSchG) ist ein Belang des Denkmalschutzes und daher kein Gegenstand für eine Taskforce mit bezirklicher Beteiligung.

Frage 12: *Wann ist mit der Entscheidung über den Widerspruch der Eigentümerin von Anfang März 2023 gegen die Ablehnung des Rückbaus der Stahlskelettkonstruktion zu rechnen?*

Antwort zu Frage 12:

Eine Entscheidung über den Widerspruch erfolgt nach Vorlage des Gutachtens.